

# Bürokratieabbau in Bayern

## Status Quo und Lösungsansätze

Ursprüngliche Fassung vom September 2024; aktualisiert Juli 2025

### Weniger Bürokratie für mehr Transformation in Bayern

Die Bandbreite der Themen der Daseinsvorsorge trifft auf eine große Vielfalt administrativer Vorgaben, regulatorischer Spielregeln, Genehmigungsprozesse und bürokratischer Verfahrensweisen. Über die Jahre sind diese gewachsen. Insbesondere in der Energiekrise ausgelöst vom Überfall Russlands auf die Ukraine wurden von der Politik Aufgaben auf kommunale Unternehmen übertragen, die nicht zu ihren Aufgaben gehören. Solche waren etwa die Preisbremsen zur Entlastung und zum sozialen Ausgleich. Hier müssen andere Lösungspfade künftige Belastungen der kommunalen Unternehmen vermeiden.

Die Dienstleistungen der Daseinsvorsorge schaffen kommunale Unternehmen dennoch zu allen Zeiten zuverlässig und gewissenhaft. Wir haben über Jahrzehnte bürokratische Strukturen und Details etabliert, sodass politische Ziele und zeitliche Abläufe in Verwaltungswegen oftmals nicht mehr übereinstimmen. Die nötige Transformation ist damit erheblich erschwert und trägt teils selbst zu Hürden bei. Bürokratische Abfolgen unterschiedlicher Ressorts müssen angepasst und Einzelfallbetrachtungen, wo möglich, durch Muster ersetzt werden. Digitale Prozesse sind nötig, ebenso wie ausreichendes und ausgebildetes Personal zur zügigen Bearbeitung. So optimierte Verfahren können knappe personelle Ressourcen auf allen Seiten freigeben, die für ein höheres Tempo der Transformation benötigt werden.

Wir führen daher im Folgenden Vorschläge aus, um kommunale Unternehmen in Bayern bei der Bürokratie zu entlasten:

### Unsere Forderungen betreffen

- Gesetze mit Ablaufdatum führen zu Planungsunsicherheit
- Anpassung Meldefristen und eindeutige Festlegung für kommunale Unternehmen beim Datenschutz
- Vorschlag Anpassung Art. 1 Abs. 2 BayDSG
- Anpassung im Vergaberecht – Verdoppelung der Schwellenwerte
- Digitales Einreichen von Antrags- und Planunterlagen und Möglichkeit zur digitalen Veröffentlichung
- Vereinfachungen bei Förderanträgen und Steueranpassungen
- Klimaschutz und -anpassung als kommunale Pflichtaufgaben
- Doppelte Prüfung der Jahresabschlüsse
- Einführung verbindlicher Fristen bei Genehmigungsprozessen
- Laufzeit und Verlängerung wasserrechtlicher Genehmigungen
- „Überragendes öffentliches Interesse“ für Wasserver- und Abwasserentsorgung gesetzlich verankern
- Prüfung der Eigenüberwachungsverordnung
- Zuständigkeit bei den Regierungen für große Wasserkraftanlagen und komplexe Wasserschutzgebietsverfahren
- Streichung Jahreserhebung Stromein- und -auspeisung der Netzbetreiber des Landesamts für Statistik
- Verstärkter Datenaustausch zwischen Bayerischem Landesamt für Statistik, BNetzA und Statistischem Bundesamt
- Planfeststellungsverfahren nach UVP-G

#### **Gesetze mit Ablaufdatum führen zu Planungsunsicherheit**

Ein willkürliches Streichen von Gesetzen („Paragrafenbremse“) und die Ankündigung, dass Gesetze grundsätzlich nur fünf Jahre gelten sollen, um dann überprüft oder gestrichen zu werden, führen zu mehr Verwaltungsaufwand und Planungsunsicherheit. Unter diesen Voraussetzungen kann nicht langfristig geplant werden. Infrastrukturen kommunaler Unternehmen oder die Wassergewinnung und Standorte der erneuerbaren Energien müssen langfristig geplant und jahrzehntelang genutzt werden. Das funktioniert nur mit dauerhaft verlässlichen Rahmenbedingungen.

### **Anpassung Meldefristen und eindeutige Festlegung für kommunale Unternehmen beim Datenschutz**

Wir begrüßen den Vorschlag der Regierungsfractionen im Bayerischen Landtag, sich für Lockerungen bei Melde- und Dokumentationspflichten nach der DSGVO einzusetzen ([Drucksache 19/6696](#)), sodass die Ressourcen in den Unternehmen für die Analyse und Ergreifung von Abhilfemaßnahmen z.B. von Hackerangriffen eingesetzt werden können. Überlegenswert wäre, bei der 72h-Frist Feiertage, Sams- und Sonntage von der Berechnung auszunehmen.

In der Praxis sehen sich unsere kommunalen Unternehmen beim Thema Datenschutz mit der Frage konfrontiert, wann sie aus Sicht der Aufsichtsbehörden als öffentliche und wann als nicht-öffentliche Stellen betrachtet werden bzw. welche Behörde dann dementsprechend zuständig ist. Das Dienstleistungsspektrum der Unternehmen der Daseinsvorsorge reicht von den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Telekommunikation, ÖPNV bis hin zu den Bädern, sodass teilweise für eine juristische Person, je nach Aufgabenwahrnehmung, unterschiedliche Datenschutzvorschriften gelten. Datenschutz ist ein sinnvolles, aber bisweilen auch komplexes Thema, sodass eine eindeutige Festlegung, ob kommunale Unternehmen als öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen gelten, könnte den erheblichen Aufwand für die Klärung und die unterschiedliche Bewertung/Dokumentationen reduzieren. Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Änderung im [Bayerischen Datenschutzgesetz](#) (BayDSG) vor:

### **Vorschlag Anpassung Art. 1 Abs. 2 BayDSG**

„2) <sup>1</sup>Sonstige Öffentliche Stellen im Sinne von Absatz 1, aber keine Behörden, sind auch Vereinigungen des privaten Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen – ungeachtet der Beteiligung nicht öffentlicher Stellen – eine oder mehrere der in Abs. 1 Satz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder durch eine solche Vereinigung beteiligt sind. <sup>2</sup>Öffentlich rechtliche Finanzdienstleistungsunternehmen sowie ihre Zusammenschlüsse und Verbände gelten als nicht öffentliche Stellen. <sup>3</sup> Wird eine Vereinigung des privaten Rechts im Sinne von Satz 1 zusätzlich auch privatwirtschaftlich tätig, gilt sie insgesamt für alle von ihr ausgeübten Tätigkeiten nicht als öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes.“

### **Anpassung im Vergaberecht – Verdoppelung der Schwellenwerte**

Die aktuellen Schwellenwerte, ab denen nationale sowie EU-weite Ausschreibungsverfahren notwendig sind, führen zu vergleichbar komplexen und langwierigen Verfahren, verlängern die Projektlaufzeit und somit auch die Gesamtkosten.

Eine Anpassung der Schwellenwerte im Unterschwellenbereich im Rahmen des Zweiten Modernisierungsgesetzes bewerten wir als wichtigen Schritt in die richtige Richtung.

Das [Bayerische Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften](#) regelt in §20 die entsprechenden Schwellenwerte zur Unterschwellenvergabe. Zur weiteren bürokratischen Entlastung der

Unternehmen schlagen wir vor, diese Schwellenwerte zu verdoppeln und somit bei deutlich mehr Projekten als bisher auf nationale Ausschreibungen zu verzichten. Um die Anzahl der notwendigen Ausschreibungsverfahren zu verringern, insbesondere bei Aufträgen mit geringem Auftragsvolumen sollten die Schwellenwerte für Direktaufträge für Liefer-, Dienst- und freiberufliche Leistungen von derzeit 100.000€ auf 200.000€ und für Bauleistungen von 250.000€ auf 500.000€, sowie für freihändige Vergaben von 1.000.000€ auf 2.000.000€ angehoben werden. Hierfür ist eine Anpassung von Art. 20 des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften notwendig.

Des Weiteren wären Erhöhungen der EU-Schwellenwerte wünschenswert, um auch hier die Zahl notwendiger europaweiter Ausschreibungen zu reduzieren. Die Zuständigkeit liegt hierfür auf EU-Ebene, notwendig wäre eine Änderung der einschlägigen EU-Vergaberichtlinien sowie -verordnungen.

### **Digitales Einreichen von Antrags- und Planunterlagen und Möglichkeit zur digitalen Veröffentlichung**

Das Einreichen von Antrags- und Planunterlagen in Papierform halten wir für nicht mehr zeitgemäß. Einheitliche digitale Schnittstellen würden die Arbeit für alle Beteiligten deutlich erleichtern. In diesem Kontext ist exemplarisch etwa die Förderrichtlinie [„Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2.0“](#) zu nennen. Nach §7.1 S. 5 müssen die Antragsunterlagen sowohl digital als auch postalisch in unterschriebener Form eingereicht werden. In der Praxis bedeutet dies, dass ein Geschäftsführer jeden Antrag in ausgedruckter Form handschriftlich unterzeichnen muss. Nun beantragen aber unsere Unternehmen nicht nur für eine, sondern zumeist Förderungen für mehrere Ladesäulen.

Eine vollständige Digitalisierung des Wasserrechts, inklusive eines bayernweiten, digitalen Wasserbuches, würden wir daher begrüßen.

Ein damit eng verwandtes Thema sind die Veröffentlichungspflichten, wie etwa durch [§27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen \(KUV\)](#) geregelt. Im Falle eines Zweckverbandes bedeutet dies in der Praxis, dass die betreffenden Angaben jährlich in den jeweiligen Amtsblättern der Mitglieder des Träger-Zweckverbandes zu veröffentlichen sind. Für die Bekanntmachung bedarf es mehrerer Abstimmungen mit der Amtsblatt-Redaktion und dem aktuellen Abschlussprüfer.

Anschließend erfolgt die "öffentliche Auslegung" in den Räumen des Zweckverbandes. Hierfür sind die auszulegenden Unterlagen vorzubereiten, die betreffenden Mitarbeitenden zu informieren und zu unterweisen (inkl. des Werkschutzes / des Empfangs).

Der Sinn und die Intention der genannten Regelungen sind uns bewusst und daran möchten wir auch nicht rütteln. Das berechnete Interesse der Öffentlichkeit hinsichtlich der Transparenz in kommunalen Unternehmen könnte unseres Erachtens aber ebenso durch eine Option zur Veröffentlichung des jeweiligen Jahresabschlusses bzw.

der in § 27 Abs. 3 KUV geforderten Informationen auf der Homepage des Kommunalunternehmens erreicht werden.

Sensible Daten der kritischen Infrastruktur sollten nicht öffentlich im Internet zugänglich gemacht werden müssen, um die Versorgungssicherheit nicht zu gefährden.

#### **Vereinfachungen bei Förderanträgen und Steueranpassungen**

Unsere Unternehmen nutzen diverse Förderprogramme, um Infrastrukturvorhaben zu realisieren. Das Vorhaben des Dritten Modernisierungsgesetzes, die Verwendungsnachweise bei Kleinförderung bis 10.000 Euro und bei Kommunalförderung bis 100.000 Euro testweise abzuschaffen, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Weitere Vereinfachungen bei den Förderprogrammen sind möglich, indem die zu meist erforderlichen Prüfungsvermerke kritisch hinterfragt werden und indem digitale Schnittstellen und Standardisierungen dafür sorgen, dass Daten nicht manuell in diverse Excel-Sheets übertragen werden müssen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass unterjährige Anpassungen bei Umsatzsteuern oder bei weiteren Bestandteilen von Strom-, Gas- und Fernwärmepreisen unnötigen Aufwand verursachen, da diese Änderungen den Kunden mitgeteilt werden und in den Systemen hinterlegt werden müssen. Dies könnte vermieden werden, indem die Abschlagszyklen der Versorger berücksichtigt werden (z.B. Inkrafttreten zum 1. Januar eines Jahres).

#### **Klimaschutz und -anpassung als kommunale Pflichtaufgaben**

Das Bayerische Klimaschutzgesetz sieht aktuell vor, dass der Freistaat bis spätestens zum Jahr 2040 klimaneutral sein soll. Eine Schlüsselrolle kommt hierbei dem Klimaschutz und der Klimaanpassung in den Kommunen zu. Diese Aufgaben sollten kommunale Pflichtaufgaben werden. Aktuell wird die Formulierung und Umsetzung von Klimaschutz- und Anpassungskonzepten häufig von Menschen verantwortet, deren Stellen fördermittelfinanziert und befristet sind. Ähnlich gestaltet sich die Situation bei Planung und Umsetzung einzelner Maßnahmen, die aus Förderprogrammen bezuschusst werden und ohne diese finanzielle Unterstützung schwerlich umgesetzt werden könnten. So sind Klimaschutz und -anpassung regelmäßig mit der aufwendigen Einarbeitung in Förderprogramme und Bearbeitung von Anträgen verbunden. Würden Klimaschutz und Klimaanpassung kommunale Pflichtaufgaben, wäre zumindest ein Teil der Finanzierung dieser Aufgaben aus Haushaltsmitteln gesichert. Der bürokratische Aufwand der Fördermittelbeantragung in den Kommunen und Antragsbearbeitung beim Freistaat würde entfallen. Aktuell für Förderanträge genutzte Ressourcen könnten anders eingesetzt werden.

#### **Doppelte Prüfung der Jahresabschlüsse**

Neben der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegen gem. Art. 106 GO kommunale Eigenbetriebe sowie privatrechtliche Unternehmen mit Gemeindebeteiligung und Kommunalunternehmen zusätzlich der überörtlichen Rechnungsprüfung,

obwohl ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt und die Einteilung nach § 267 HGB Abs. 3 anzuwenden ist. Voraussetzung ist, dass mindestens zwei der drei dort aufgeführten Größenkriterien erfüllt werden und doch gilt für kommunale Unternehmen in Bayern die Jahresabschlussprüfung für große Kapitalgesellschaften aufgrund des Art. 107 GO. Diese Prüfung muss von einem Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden.

Unser Vorschlag zur Entbürokratisierung ist, dass bei Betrieben gewerblicher Art, die von Wirtschaftsprüfern geprüft werden, die Artikel 105, 106 und 107 GO erfüllt sind, d.h. die Prüfung vollends ausreichend ist.

#### **Einführung verbindlicher Fristen bei Genehmigungsprozessen**

Kommunale Unternehmen in Bayern planen beispielsweise Projekte im Bereich des Netzausbaus, errichten Erneuerbare-Energie-Anlagen oder benötigen Wasserschutzgebiete und Wasserrechtsverfahren zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung. In all diesen Fällen sind die unterschiedlichen Interessen vor Ort abzuwiegen, was wichtig und richtig ist.

In der Praxis erleben unsere Unternehmen regelmäßig, dass aufgrund von Abstimmungsproblemen der Fachbehörden untereinander, aber auch mit zu beteiligenden Dritten und langwierigen Kommunikationswegen fachübergreifende Genehmigungsverfahren bisweilen sehr lange dauern. Widersprüchliche Fristen bei der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange in Genehmigungsverfahren und fehlende Konsequenzen bei der Nichteinhaltung der Fristen führen zu nicht vorhersehbarer Verfahrensdauer. Aus diesem Grund schlagen wir verbindliche Fristen für den Genehmigungsverlauf bei den Behörden vor.

#### **Laufzeit und Verlängerung wasserrechtlicher Genehmigungen**

Das Verfahren zur Neubeantragung bereits bestehender wasserrechtlicher Bewilligungen und Erlaubnisse sollte vereinfacht werden. Derzeit ist für jede erneuerte Genehmigung ein neues, vollständiges Wasserrechtsverfahren notwendig, auch wenn diese auf den gleichbleibenden Gegebenheiten beruht.

Praktikable Laufzeiten der Genehmigungen für die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und vereinfachte Verfahren für bestehende, gleichbleibende Wasserrechte, würden sowohl die Ämter als auch die Wasserversorger entlasten. Automatische Verlängerungen, z.B. um 5 Jahre, bei Status Quo könnten ein Weg sein.

Alternativ, könnte ein neuer Art. 15a ins BayWG eingefügt werden:

„Wenn bei einer befristeten Erlaubnis oder bei einer Bewilligung  
1. der Antrag auf Neuerteilung der Erlaubnis oder Bewilligung spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Behörde gestellt wurde und  
2. überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen,

darf die Benutzung nach Ablauf der Frist im Rahmen der Erlaubnis oder Bewilligung bis zur Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung fortgesetzt werden. Über Entschädigungsansprüche, die durch die Fortsetzung der Benutzung ausgelöst werden, entscheidet die zuständige Wasserbehörde nach Anhörung der Beteiligten.“

#### **„Überragendes öffentliches Interesse“ für Wasserver- und Abwasserentsorgung gesetzlich verankern**

Wir schlagen folgende Ergänzung im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) vor:

„Die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung stehen im überragenden öffentlichen Interesse.“

Auf Bundesebene sollte sich Bayern dafür einsetzen, dass das überragende öffentliche Interesse in § 51 Abs. 1 WHG ergänzt wird.

Die öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgung sind Teil der Daseinsvorsorge und müssen daher im Rahmen von Abwägungen bei wasserrechtlichen Verfahren und anderen Vorhaben (z.B. der Instandhaltung und Errichtung von Infrastrukturen) bevorzugte Berücksichtigung finden. Dies würde Genehmigungsverfahren beschleunigen, Klagen reduzieren und damit Bürokratie abbauen.

#### **Prüfung der Eigenüberwachungsverordnung**

Es sollte geprüft werden, ob die derzeit geltende Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) von 1995 einen Mehrwert zur Sicherheit der Abwasserent- und Trinkwasserversorgung bringt. Die für die Verbzw. Entsorger relevanten Daten werden aus betrieblichem Eigeninteresse ohnehin überwacht oder sind durch andere Gesetze bzw. Verordnungen bereits geregelt. Zumindest ist der Umfang der einzureichenden Unterlagen zu prüfen, da viele der Daten auch im Rahmen anderer Meldepflichten berichtet werden. Entsprechende Schritte zur Digitalisierung könnte deren Zusammenführung erleichtern.

#### **Zuständigkeit bei den Regierungen für große Wasserkraftanlagen und komplexe Wasserschutzgebietsverfahren**

Im Rahmen der Energieerzeugung betreiben unsere kommunalen Unternehmen auch diverse Wasserkraftanlagen. Viele Kreisverwaltungsbehörden sind aufgrund ihrer Seltenheit mit Wasserrechts-Verfahren bei großen Anlagen überfordert. Vor diesem Hintergrund schlagen wir eine Ergänzung des Art. 63 des Bayerischen Wassergesetz um den folgenden neuen Absatz 2a vor:

„Die Regierungen sind sachlich zuständig für Vorhaben, die die Errichtung und den Betrieb sowie die Modernisierung von Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von [XXX] Kilowatt betreffen.“

Auch bei komplexen Wasserschutzgebietsverfahren oder/und Genehmigungsverfahren von überregional tätigen Wasserversorgungun-

gen, kann eine Ansiedlung des Verfahrens auf (Bezirks-)Regierungsebene sinnvoll sein; z.B., wenn durch das Verfahren mehrere Landkreise betroffen sind. Die fachliche Zuständigkeit sollte in diesen Fällen allerdings bei den örtlichen Wasserwirtschaftsämtern verbleiben, auch dann, wenn mehrere WWÄ räumlich betroffen sind.

#### **Streichung Jahreserhebung Stromein- und -ausspeisung der Netzbetreiber des Landesamts für Statistik**

Gegenwärtig melden unsere Netzbetreiber monatlich sowie zusätzlich jährlich die Stromein- und Ausspeisung. Die Jahreserhebung ist unseres Erachtens entbehrlich, da diese keine anderen Daten beinhaltet als eine Zusammenfassung der bereits gemeldeten monatlichen Erhebungen über Stromein- und -ausspeisung der Netzbetreiber.

#### **Verstärkter Datenaustausch zwischen Bayerischem Landesamt für Statistik, BNetzA und Statistischem Bundesamt**

Das Bayerische Landesamt für Statistik erhebt jährlich den Stromabsatz und Erlöse in der Elektrizitätsversorgung, den Gasabsatz und Erlöse in der Gasversorgung sowie die Erzeugung und Verwendung von Wärme sowie über den Betrieb von Wärmenetzen. Diese Erhebungen sind unserer Meinung nach verzichtbar, da sie hauptsächlich dieselben Daten abfragen, wie die Datenerhebung „Energie Monitoring“ der Bundesnetzagentur (BNetzA). Dieses Monitoring der BNetzA wird im selben Zeitraum fällig, wie die Abfragen des Bayerischen Landesamts für Statistik. Uns ist bewusst, dass das Monitoring auf Bundesebene stattfindet. Um den bürokratischen Aufwand zu reduzieren, ist es in unseren Augen am zielführendsten, dass sich das Bayerische Landesamt für Statistik die benötigten Informationen bzw. Daten von der Bundesnetzagentur einholt, da sie dort bereits vorliegen.

Über das Statistische Bundesamt werden ebenfalls Daten abgefragt, die für die Jahresmeldung über Stromabsatz und Erlöse in der Elektrizitätsversorgung des Bayerischen Landesamts für Statistik benötigt werden. Auch in diesem Falle würde das einmalige Übermitteln der Daten durch die Unternehmen und der anschließende Austausch der Daten über die Ämter hinweg, bürokratischen Aufwand reduzieren.

Vor diesem Hintergrund ist das Prinzip „one source only“ anzustreben, indem zum Beispiel eine bundeseinheitliche Datenbank geschaffen wird. Auf diesem Wege könnten die bislang abgefragten Datensätze zwischen Landesämtern und Bundesamt hinsichtlich erwünschter Inhalte und Datenstruktur bundesweit vereinheitlicht und untereinander automatisch ausgetauscht werden.

#### **Planfeststellungsverfahren nach UVP-G**

Planfeststellungsverfahren nach UVP-G dauern im bayerischen Ablauf häufig mindestens 2 Jahre. Werden in diesem Zeitraum Gesetze geändert, ist der Umgang mit der geänderten Rechtslage unklar. Die Rechtslage zum Zeitpunkt des Scopingtermins sollte für das gesamte Verfahren gelten und so zu mehr Planbarkeit für kommunale Vorhaben führen.

## Ihre Ansprechpartner in der VKU-Landesgruppe Bayern

---

**Gunnar Braun**

+49 89 2361 5091 | [braun@vku.de](mailto:braun@vku.de)

**Anne-Sophie Dörnbrack**

+49 171 7539663 | [doernbrack@vku.de](mailto:doernbrack@vku.de)

**Moritz Maluska**

+49 89 2361 5321 | [maluska@vku.de](mailto:maluska@vku.de)

Stand: Juli 2025

In Bayern sind 224 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 2,5 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von fast 23 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 41.000 Beschäftigte.

**Interessenvertretung:**

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“. Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.